

1727/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13 03 2001
Der Bundesminister für Justiz

zur Zahl 1833/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nötigung eines Staatsanwaltes durch den Journalisten Alfred Worm“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Laut Stellungnahme des betreffenden Staatsanwaltes habe Ing. Alfred Worm ihn weder durch Drohungen noch durch sonstige Äußerungen zur Einstellung des Strafverfahrens gegen Karl W. zu bewegen versucht. Anzeigen wurden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Erst aus Anlass der strafrechtlichen Überprüfung des Buches „Mein Protokoll“ wurde der Staatsanwaltschaft Wien ein vom Vorstand der Wirtschaftspolizei verfasster Aktenvermerk über ein mit Ing. Worm am 6. November 1998 geführtes Telefonat bekannt. Da diesem keine näher konkretisierten Drohungen entnommen werden konnten, die in objektiver Hinsicht geeignet gewesen wären, dem Vorstand der Wirtschaftspolizei begründete Besorgnis im Sinne des § 74 Z 5 StGB einzuflößen, legte die Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige wegen §§ 15, 105 Abs. 1 StGB am 9. November 2000 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück und berichtete hierüber den vorgesetzten Dienstbehörden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Vorstand der Wirtschaftspolizei auf Grund dieses Telefonates selbst keinen Grund gesehen hatte, eine Anzeige an den öffentlichen Ankläger zu erstatten.

Die Beurteilung dieses Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Wien wird vom Bundesministerium für Justiz für zutreffend erachtet.